

Vereinbarung

Die Samtgemeinde Gieboldehausen und die Gemeinden Bilshausen, Bodensee, Gieboldehausen, Krebeck, Obernfeld, Rhumspringe, Rollshausen, Rüdershausen, Wollbrandshausen (alle Landkreis Duderstadt) sowie die Gemeinde Wollershausen (Landkreis Osterode am Harz) haben die Umbildung und Erweiterung der Samtgemeinde Gieboldehausen beschlossen und eine Hauptsatzung neuen Rechts vereinbart.

Aus diesem Anlaß treffen die Samtgemeinde und die Gemeinden gem. § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 der Nieders. Gemeindeordnung in der Neufassung vom 27. Oktober 1971 (Nds. GVBl. S. 321) die folgende Vereinbarung:

§ 1

Übergangsregelung für den Samtgemeinderat

- (1) Bis zur Wahl des neuen Samtgemeinderates bilden die Mitglieder der Mitgliedsgemeinden des bisherigen Samtgemeinderates und die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Gemeinden Bilshausen, Bodensee, Krebeck (alle Landkreis Duderstadt) und Wollershausen (Landkreis Osterode am Harz) den Übergangssamtgemeinderat (Interimsorgan). Gemeinden, die keinen Verwaltungsausschuß gebildet haben, entsenden den Bürgermeister und 2 Ratsherren in den Übergangssamtgemeinderat.
- (2) Bis zur Wahl des neuen Samtgemeindebürgermeisters und dessen Stellvertreters nehmen während der Übergangszeit der bisherige Samtgemeindebürgermeister und sein Stellvertreter die Befugnisse wahr.

§ 2

Übergangsregelung für den Samtgemeindeausschuß

Für die Übergangszeit werden die Aufgaben des Samtgemeindeausschusses von dem bisherigen Samtgemeindeausschuß -ergänzt um die Bürgermeister der Gemeinden Bilshausen, Bodensee, Krebeck und Wollershausen - wahrgenommen.

§ 3

Ortsrecht

Das in den Gemeinden Bilshausen, Bodensee, Gieboldehausen, Krebeck, Obernfeld, Rhumspringe, Rollshausen, Rüdershausen, Wollbrandshausen (alle Landkreis Duderstadt) und der Gemeinde Wollershausen (Landkreis Osterode am Harz) geltende Ortsrecht für Angelegenheiten, für die gem. § 6 der vereinbarten Hauptsatzung die Zuständigkeit der Samtgemeinde nach Aufgabenübernahme gem. § 79 NGO gegeben ist, gilt weiter, bis es aufgehoben oder geändert wird.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Hauptsatzung der erweiterten Samtgemeinde Gieboldehausen in Kraft.

Bilshausen, den 7. Dezember 1972